

Spitalgesetz (SpiG)

Vom 25. Februar 2003

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Gesetz schafft die Grundlagen für eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung unter wirtschaftlichem Einsatz der Mittel. Zweck und Geltungsbereich

² Es findet Anwendung auf Spitäler, Spezial- und Rehabilitationskliniken im Kanton Aargau (im Folgenden: Spitäler), die gemäss Spitalkonzeption einen Leistungsauftrag haben und mit denen der Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

³ Für die Privatspitäler kommen die §§ 14 und 15 dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§ 2

¹ Der Begriff «Spital» richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾. Begriffe

² Die stationäre Grundversorgung beinhaltet die Abklärung, Behandlung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit häufig auftretenden Krankheiten, Verunfallten und Schwangeren, die in der Regel ohne Einsatz aufwändiger technischer oder aufwändiger apparativer Mittel sowie spezialisierter Arbeitsteams erfolgen können.

§ 3

¹ Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

Ziele und Massnahmen

¹⁾ SR 832.10

- a) Schaffung der Voraussetzungen für die Sicherstellung einer angemessenen medizinisch-pflegerischen Versorgung (einschliesslich Notfallversorgung) der Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Aargau;
- b) Bereitstellung einer Spitalversorgung, die den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt;
- c) Förderung des Wettbewerbs unter den Leistungserbringern;
- d) verstärkte Nutzung von Synergien durch Kooperation mit inner- und ausserkantonalen Spitälern und durch Konzentration der spezialisierten Medizin sowie der Spitzenmedizin;
- e) Schaffung von Grundlagen zur Förderung einer flexiblen Planung im Spitalbereich;
- f) Umsetzung der Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung, insbesondere in Bezug auf die Spitalplanung, die Spitalfinanzierung, die Erhebung von Daten sowie die Qualitätssicherung.

² Diesen Zielen dienen folgende Massnahmen:

- a) Übertragung der Aufgaben, Kompetenzen, Ressourcen und Ergebnisverantwortung an die Spitäler;
- b) Steuerung des Angebots von wirksamen Spitalleistungen mittels Leistungsverträgen über Qualität, Menge, Preise und Termine;
- c) flächendeckende Einführung der leistungsorientierten Finanzierung der Spitäler;
- d) Einkauf von Spitalleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, Vergleichbarkeit (Benchmarking) und Qualitätssicherung.

§ 4¹⁾

Aufsicht

Bezüglich der vom Kanton zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Spitäler gewährten Mittel gelten die Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Haushaltsführung in der Finanzkontrollgesetzgebung.

B. Zuständigkeiten

§ 5

Grosser Rat;
gesundheits-
politische
Gesamtplanung

¹ Der Grosse Rat genehmigt die gesundheitspolitische Gesamtplanung; er kann Änderungen verlangen. Die Gesamtplanung enthält die strategischen

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 229).

Ziele und Grundsätze im Gesundheitswesen und legt die Standorte der Spitäler fest. Sie ist periodisch zu überprüfen.¹⁾

² Mit dem Standortentscheid des Grossen Rats erhält das betreffende Spital Anspruch auf einen Leistungsauftrag sowie einen Rahmen- und Leistungsvertrag im Bereich der stationären Grundversorgung unter wettbewerbsfähigen Bedingungen.

³ Die genehmigte gesundheitspolitische Gesamtplanung wirkt als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann.²⁾

§ 6

¹ Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der gesundheitspolitischen Gesamtplanung mit der Spitalkonzeption die Planung für eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung. Die Spitalkonzeption ist periodisch zu überprüfen.

Regierungsrat;
Spitalkonzeption

² Sie enthält insbesondere:

- a) das Leistungsangebot in den Bereichen der Grundversorgung, der spezialisierten Medizin, der Spitzenmedizin und der Rehabilitation;
- b) den einzelnen Spitälern unter Vorbehalt des Abschlusses eines Leistungsvertrags erteilte Leistungsaufträge;
- c) qualitative und quantitative Bedarfsvorgaben;
- d) Grundsätze der Versorgungshierarchie;
- e) Grundsätze für die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern;
- f) Grundlagen über Methodik, Kennziffern und Leitplanken des stationären Gesundheitswesens.

§ 7

Der Regierungsrat erlässt die nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste gemäss den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung.

Spitalliste

§ 8

Der Regierungsrat sorgt durch geeignete Massnahmen für die Koordination unter den Spitälern und die verstärkte Nutzung von Synergien, nament-

Koordination und
Synergienutzung

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 229).

²⁾ Eingefügt durch § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 229).

lich mit den Leistungsaufträgen in der Spitalkonzeption und mit den Rahmenverträgen.

C. Organisation der Spitäler

I. Umwandlung der bisherigen Kantonsspitäler

§ 9¹⁾

Rechtsform

¹ Die Kantonsspitäler Aarau und Baden sowie die Psychiatrischen Dienste werden unter der Bezeichnung Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG und Psychiatrische Dienste Aargau AG in je eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts²⁾ umgewandelt (im Folgenden: Spitalaktiengesellschaften).

² Der Kanton behält das Eigentum an den Immobilien und räumt den Spitalaktiengesellschaften das Nutzungsrecht ein. Er bringt die Mobilien und Einrichtungen als Sacheinlage in jede Spitalaktiengesellschaft ein.

§ 10³⁾

Gründung

¹ Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat beschliesst die ersten Statuten jeder Spitalaktiengesellschaft. Diese bedürfen der Genehmigung des Grossen Rats.

³ Der Regierungsrat wählt sowohl die Mitglieder als auch die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrats sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle jeder Spitalaktiengesellschaft nach der Umwandlung.

§ 11⁴⁾

Rechte des Kantons

¹ Der Kanton hält mindestens 70 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen jeder Spitalaktiengesellschaft. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rats.

² Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.

³ Änderungen der Statuten einer Spitalaktiengesellschaft, die ein qualifiziertes Mehr gemäss Art. 704 OR verlangen, bedürfen vorgängig einer Instruktion durch den Grossen Rat.

¹⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

²⁾ SR 220

³⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

⁴⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

⁴ Die Geschäftsberichte der Spitalaktiengesellschaften werden dem Grossen Rat auf Antrag des Büros zur Kenntnisnahme vorgelegt.

⁵ Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Spitalaktiengesellschaften hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

- a) fachliche und persönliche Kompetenz;
- b) Unabhängigkeit von den Leistungseinkäufern mit Ausnahme der Einsitznahme einer Person als Kantonsvertretung;
- c) Unabhängigkeit einer Mehrheit der Mitglieder von den beiden anderen Spitalaktiengesellschaften des Kantons.

⁶ Die Übernahme des Verwaltungsratspräsidiums, des -vizepräsidiums und des Amtes der oder des Delegierten des Verwaltungsrats durch die Person, die den Kanton vertritt, ist ausgeschlossen.

⁷ Die gleichzeitige Übernahme von mehr als einem Verwaltungsratspräsidium, einem Vizepräsidium und einem Amt der oder des Delegierten des Verwaltungsrats der drei Spitalaktiengesellschaften durch dieselbe Person ist ausgeschlossen.

§ 12

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen jeder Spitalaktiengesellschaft und privaten Dritten richten sich grundsätzlich nach dem Privatrecht. Vorbehalten bleiben hoheitliche Tätigkeiten, die jeder Spitalaktiengesellschaft durch die Gesetzgebung übertragen werden. ¹⁾

Rechts-
beziehungen

² Der Regierungsrat regelt mittels Vertrag mit den Spitalaktiengesellschaften die Überführung der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Der Vertrag enthält insbesondere Bestimmungen über die Übernahme der Anstellungsverträge, den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags, die sozialversicherungsrechtlichen Belange und den arbeitsrechtlichen Besitzstand bis zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags, höchstens für die Dauer von 2 Jahren seit Übergang der Arbeitsverhältnisse. ²⁾

³ Die Kantonale Unfallversicherungskasse kann das Personal der Spitalaktiengesellschaften in die Versicherung aufnehmen. Einzelheiten werden in einer Anschlussvereinbarung zwischen der Kantonalen Unfallversicherungskasse und jeder Spitalaktiengesellschaft geregelt. ³⁾

⁴ Im Übrigen gelten die §§ 14–21.

¹⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

²⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

³⁾ Inkraftsetzung: 1. September 2003 (AGS 2003 S. 230)

*II. Übrige Spitäler***§ 13**

Organisations-
struktur und
Rechtsform

Die Trägerschaften der übrigen Spitäler bestimmen ihre Organisationsstruktur und ihre Rechtsform selbstständig.

D. Abteilungen des Kantons*I. Investitionen***§ 14**

Bauten

¹ Für die Spitalaktiengesellschaften gemäss § 9 Abs. 1 trägt der Kanton die vollen Kosten für die im Rahmen der Spitalkonzeption notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschliesslich Gebühren, sowie für den Landerwerb. Bauprojekte bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

² Für die übrigen Spitäler übernimmt der Kanton, unter Vorbehalt von § 1 Abs. 3, die Kosten für die im Rahmen der Spitalkonzeption notwendigen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschliesslich Bauzinsen und Gebühren, sowie für den Landerwerb, in Form der Verzinsung und Amortisation der Bauschulden vollumfänglich. Projektierungskredite und Bauprojekte bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

³ § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung bleibt vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren und die Zuständigkeiten.

⁵ Die Beschaffung und Bewirtschaftung der Mittel zur Finanzierung dieser Investitionen erfolgt zentral durch den Kanton.

⁶ Bei Zweckentfremdung oder Veräusserung der Anlagen und Liegenschaften fällt der Ertrag dem Kanton zu.

§ 15

Übrige
Investitionen und
Unterhalt

Die übrigen Investitionen, wie zum Beispiel Mobilien und Medizintechnik, sowie der Unterhalt von Gebäuden und Anlagen werden den Spitälern im Rahmen der Leistungsfinanzierung abgegolten. Strukturbildende neue Investitionen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

II. Leistungen

§ 16

¹ Die Abgeltung der Leistungen der Spitäler erfolgt auf der Grundlage von Grundsatz Leistungsverträgen. Dabei werden Instrumente zur Begrenzung der Mengenausweitung eingesetzt.

² Die Spitäler führen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften.

³ Der Grosse Rat bewilligt die zur Erfüllung der Leistungsverträge notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets. Er kann mehrjährige Globalkredite bewilligen. ¹⁾

§ 17

¹ Der Regierungsrat schliesst mit den Spitälern im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans mehrjährige Rahmenverträge sowie jährliche Leistungsverträge ab. ²⁾ Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Gesundheitsdepartement ³⁾ übertragen. Rahmen- und Leistungsverträge

² Der Rahmenvertrag regelt im Wesentlichen:

- a) allgemeine Rahmenbedingungen der Leistungserbringung;
- b) vom Spital zu erbringende Leistungen (Produktgruppen) inklusive gemeinwirtschaftliche Leistungen;
- c) Annahmen über die Menge der Leistungen;
- d) Qualität und Termine der zu erbringenden Leistungen;
- e) Aufnahme- und Behandlungspflicht für alle Patientinnen und Patienten im Rahmen des Leistungsangebots;
- f) Controlling;
- g) Zahlungsmodalitäten und Vertragsdauer;
- h) Regelungen über die Verwendung von Gewinnen beziehungsweise die Tragung von Verlusten;
- i) Massnahmen im Sinne von § 8 dieses Gesetzes.

³ Der Leistungsvertrag regelt im Wesentlichen Menge und Preis der Leistungen des Spitals.

¹⁾ Fassung von Satz 2 gemäss § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 229).

²⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 229).

³⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

§ 18

Rechtsschutz

¹ Können sich Kanton und Spital über Inhalt und Modalitäten des Leistungsvertrags nicht einigen, erlässt der Kanton eine Verfügung, die vom Spital mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.

² Das Verwaltungsgericht entscheidet innert 2 Monaten. Eine Überprüfung des Ermessens des Regierungsrats ist ausgeschlossen. Das übrige Verfahren wird durch Dekret geregelt. ¹⁾

§ 19Verhandlungs-
koordination
Kanton und
Versicherer

Wenn der Bund im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung die Pflicht zur Übernahme der Vergütungen der stationären Behandlung durch die Versicherer und den Kanton gemäss einem fixen Kostenteiler einführt, erlässt der Regierungsrat Bestimmungen über die Koordination der Verhandlungen zwischen den daran beteiligten Partnern.

§ 20

Controlling

Das Spital stellt ein Controlling, insbesondere über Wirkung, Leistung, Qualität und Zielerreichung, mit dem entsprechenden Berichtswesen sicher. Einzelheiten regelt der Rahmenvertrag.

§ 21

Auskunftspflicht

Das Spital ist verpflichtet, dem Gesundheitsdepartement ²⁾ die zu dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.

E. Finanzierung**§ 22**

Kanton

¹ Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Abgeltungen notwendigen Mittel:

- a) aus den allgemeinen Staatsmitteln sowie aus einer Spitalsteuer als Zuschlag zur einfachen Kantonssteuer von höchstens 15 %;
- b) durch Beiträge Dritter.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./14. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 361).

²⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

² Der Grosse Rat legt mit dem Budget den Steuersatz der Spitalsteuer fest.¹⁾

§ 23

¹ Die Einnahmen des Spitals bestehen aus finanziellen Leistungen: Spital

- a) des Kantons gemäss den §§ 14–17;
- b) der Gemeinden gemäss den Absätzen 2–5;
- c) der Versicherer;
- d) der Patientinnen und Patienten;
- e) Dritter.

² Die Gemeinden leisten Beiträge an die gesamten Kosten der stationären Grundversorgung im Kanton im Umfang von 40 % der in den Leistungsverträgen mit den Spitälern dafür festgelegten Leistungsabgeltung.

³ Der Beitrag der einzelnen Gemeinde richtet sich nach ihrer Finanzkraft. Diese bemisst sich nach dem Gemeindesteuerertrag bei einem Steuerfuss von 100 % inklusive Ertrag aus den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen dividiert durch den Gemeindesteuerfuss. Massgebend ist das dem Beitragsjahr vorangehende Steuerjahr.

⁴ Die Spitälern und die Gemeinden liefern dem Kanton die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Die Gemeinden leisten nach Massgabe der Belegung durch Gemeindegewohnerinnen und -einwohner Beiträge an die Kosten von Spezialkliniken gemäss § 1 Abs. 2 im Umfang von 40 % der in den Leistungsverträgen mit den Spezialkliniken dafür festgelegten Leistungsabgeltung.

F. Weitere Bestimmungen

§ 24

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder ausserkantonalen Spitälern Abkommen über die Aufnahme von Patientinnen und Patienten oder anderweitige Leistungen abschliessen. Die Genehmigung des Grossen Rats gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung entfällt. Spitalabkommen

² Die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Leistungen von ausserkantonalen Spitälern erfolgt im Rahmen von Leistungsverträgen. Die §§ 16, 17, 20 und 21 gelten sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 229).

³ Die zur Erfüllung der Leistungsverträge notwendigen Mittel werden vom Grossen Rat gemäss § 16 Abs. 3 bewilligt.

§ 25

Beiträge an
Institutionen

¹ Der Kanton kann Institutionen des Spital- und Gesundheitswesens, die der Forschung, Grundlagenbeschaffung, Beratung und Zusammenarbeit sowie der Ausbildung von Personal des Gesundheitswesens dienen, mit Beiträgen unterstützen.

² Über die Beitragsleistungen entscheidet der Regierungsrat auf der Grundlage eines Leistungsvertrags.¹⁾

³ Die zur Erfüllung des Leistungsvertrags notwendigen Mittel werden vom Grossen Rat gemäss § 16 Abs. 3 bewilligt.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Mit Ausnahmen der §§ 4–8, 16 und 17, soweit sie sich auf die in § 4a des Spitalgesetzes aufgeführten Kranken- und Pflegeheime beziehen, wird das Gesetz über den Bau, Ausbau und Betrieb sowie die Finanzierung der Spitäler und Krankenhäuser (Spitalgesetz) vom 19. Oktober 1971²⁾ aufgehoben.

² Die §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995³⁾ werden aufgehoben.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden zudem aufgehoben:

- a) das Dekret über die Kantonsspitäler vom 25. März 1997⁴⁾;
- b) das Dekret über die psychiatrischen Dienste des Kantons Aargau vom 28. März 1995⁵⁾;
- c) das Dekret über die Taxen in den kantonalen Krankenanstalten (Taxdekret) vom 3. Dezember 1974⁶⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. II./14. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 361).

²⁾ AGS Bd. 7 S. 719; Bd. 12 S. 575; 1995 S. 143; 1996 S. 44 (SAR 331.100)

³⁾ AGS 1996 S. 36; 1999 S. 391 (SAR 837.100)

⁴⁾ AGS 1997 S. 98 (SAR 331.310)

⁵⁾ AGS 1995 S. 46, 165; 1997 S. 101 (SAR 331.320)

⁶⁾ AGS Bd. 8 S. 763; Bd. 10 S. 347, 731; Bd. 11 S. 207; Bd. 12 S. 1, 529; Bd. 13 S. 211; Bd. 14 S. 1, 229, 455, 517, 714; 1996 S. 6; 1997 S. 24, 2002 S. 303 (SAR 335.310)

§ 27

¹ Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987¹⁾ wird wie folgt geändert: Änderung
bisherigen Rechts

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

² Das Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) vom 18. Januar 1983²⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

³ Das Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret [PD]) vom 21. August 1990³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 28

¹ Der Grosse Rat ist ermächtigt, durch Dekret Bestimmungen dieses Gesetzes zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Ausführung von Bundesrecht erforderlich ist und dabei keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht. Änderung
bundesrechtlicher
Bestimmungen

² Der Grosse Rat ist dabei insbesondere ermächtigt, die Regelungen in § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes abzuändern, falls der Bund im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung die Vergütung der stationären Behandlung mittels leistungsbezogener Pauschalen unter Einschluss der Investitionskosten einführt.

§ 29

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

§ 30

Dieses Gesetz ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Publikation und
Inkrafttreten

Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2003.

Inkrafttreten: 1. Januar 2004⁴⁾

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 553; 1995 S. 146; 1996 S. 44; 1999 S. 372, 393; 2002 S. 273, 388 (SAR 301.100)

²⁾ AGS Bd. 11 S. 97; 1995 S. 139; 1998 S. 241 (SAR 515.100)

³⁾ AGS Bd. 13 S. 283 (SAR 333.110)

⁴⁾ RRB vom 5. November 2003 (AGS 2003 S. 287)